

STADTGEMEINDE KORNEUBURG | Hauptplatz 39, 2100 Korneuburg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg hat in seiner Sitzung am
13. Dezember 2023 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Stadtgemeinde Korneuburg

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei Sonstigen Grabstellen auf 30 Jahre bei Grüften und 10 Jahre bei Urnennischen beträgt für:

(2)

a) Erdgrabstellen:

- 1. Für bis zu 4 Leichen und Urnen
(Innengrab) € 470,-
- 2. Für mehr als 4 Leichen und Urnen
(Doppel-Innengrab) € 940,-
- 3. Für bis zu 4 Leichen und Urnen
(Randgrab) € 639,-
- 4. Für mehr als 4 Leichen und Urnen
(Doppel-Randgrab) € 1.278,-
- 5. Für bis zu 4 Leichen und Urnen
(Wandgrab) € 927,-

6. Für mehr als 4 Leichen und Urnen (Doppel-Wandgrab)	€ 1.856,-
7. Für mehr als 4 Leichen und Urnen (Arkadengrab)	€ 1.943,-
8. Für bis zu 8 Urnen (Urnengrab)	€ 277,-
9. Für mehr als 8 Urnen (Urnengrab)	€ 557,-
b) Sonstige Grabstellen:	
1. Gruft für bis zu 3 Leichen (einfache Gruft)	€ 4.371,-
2. Gruft für bis zu 6 Leichen (Doppel-Gruft und Arkadengruft)	€ 7.081,-
3. Urnennischen bis zu 2 Urnen (in Urnenwand)	€ 1.091,-

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und Sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab für Leichen
(gemeinsames Reihengrab) € 30,-

b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab für Leichen (Innengrab)	€ 454,-
c) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab für Leichen (Randgrab)	€ 456,-
d) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab für Leichen (Wandgrab)	€ 483,-
e) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab für Leichen (Arkadengrab)	€ 517,-
f) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 173,-
g) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 173,-
h) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft (einfache Gruft, Doppel- und Arkadengruft) (Gebühr mit Deckelwegnahme)	€ 891,-
i) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen (Gebühr mit Deckelwegnahme)	€ 856,-
j) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 116,-
(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgelegten Gebührensätze.	
(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um	€ 390,-
(4) Ist bei einer Beerdigung in einem Erdgrab die Tieferlegung von Leichen erforderlich, so erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 pro Leiche um	€ 319,-
(5) Für Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um	€ 454,-

§ 5 Enterdigungsgebühr

- (1) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche bzw. einer Urne beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahnhalle**

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag | € 59,- |
| höchstens jedoch | € 292,- |
| (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag | € 468,- |

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Gepp, MSc.

Angeschlagen am: 14.12.2023

Abgenommen am: 02.01.2024

Korneuburg, am 14.12.2023